FORMBLATT ZUR UNTERRICHTUNG DES REISENDEN BEI EINER PAUSCHALREISE NACH § 651A BGB





- Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.
- Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Fürst Reisen GmbH & Co. KG trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.
- 3. Zudem verfügt das Unternehmen Fürst Reisen GmbH & Co. KG über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.
- 4. Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302
- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- b Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- c Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- d Die Reisenden können die Pauschalreise innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten auf eine andere Person übertragen.
- e Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschal-reise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preiskung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- f Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- g Die Reisenden k\u00f6nnen bei Eintritt au\u00dBergew\u00f6hnlicher Umst\u00e4nde vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer R\u00fccktrittsgeb\u00fchr vom Vertrag zur\u00fccktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort

- schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- h Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht "Kündigung"), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- j Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- k Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- I Im Fall der İnsolvenz des Reiseveranstalters oder in einigen Mitgliedstaaten des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförde- rung der Reisenden gewährleistet.
 - Fürst Reisen GmbH & Co. KG hat eine Insolvenzabsicherung mit tour-VERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg service@tourvers.de, Telefon 040 244 288 Hamburg abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Fürst Reisen GmbH & Co. KG verwei- gert werden. Im Schadensfall wenden Sie sich bitte an: HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, info@hansemerkur.de, Telefon 040 53799360
- Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Die wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen sowie etwaige Pass- und Visumserfordernisse zu Ihrer Reise entnehmen Sie bitte dem Fahrtprogramm/Katalog. Fürst Reisen empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung – idealerweise mit RundumSorglos-Schutz. Informationen dazu finden Sie in unserem Katalog.

Wir informieren Sie gerne: Fürst Reisen GmbH & Co. KG | Marktstraße 17 | 94116 Hutthurm | Telefon +49 (0) 85 05 - 90 09 0 Fax 90 09 - 50 | E-Mail: service@fuerstreisen.de | www.fuerstreisen.de

Alle Informationen finden Sie auch auf unseren Internetseiten.

Auf der Rückseite finden Sie unsere Allgemeinen Reisebedingungen für ab dem 20.07.2025 abgeschlossene Reiseverträge!

Ergänzende Information für den Verkauf von Reiseschutz nach der Europäischen Richtlinie IDD – Insurance Distribution Directive

 $Im \ Sinne \ einer \ Verbesserung \ des \ Verbraucherschutzes \ sind \ Versicherungsvermittler \ dazu \ verpflichtet,$

ihren Kunden vor Abschluss eines Versicherungsvertrages Auskunft zur eigenen Person und zur Beschwerdestelle zu geben:

Name & Anschrift des vermittelnden Veranstalters:

Fürst Reisen GmbH & Co. KG | Marktstr. 17 | 94116 Hutthurm Telefon +49 (0) 85 05 - 90 09 0 | Fax 90 09 - 50 | E-Mail: service@fuerstreisen.de

Kontaktdaten der Beschwerde- und Schlichtungsstelle (Ombudsmann):

Sollten Sie im Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlung Anlass zur Beschwerde haben, so können Sie sich an diese außergerichtliche Beschwerde- und Schlichtungsstelle wenden: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin · Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000 beschwerde@versicherungsombudsmann.de; www.versicherungsombudsmann.de

Fürst Reisen GmbH & Co. KG | Marktstraße 17 | 94116 Hutthurm | Tel +49 (0) 85 05 - 90 09 0 | Fax 90 09 - 50 | E-Mail: info@fuerstreisen.de USt-IdNr: DE 226 933 953 | Rechtsform KG | Sitz Hutthurm | Amtsgericht Passau HRA 11451

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN für ab dem 20.07.2025 abgeschlossene Reiseverträge

ABSCHLUSS DES PAUSCHALREISEVERTRAGS

- Reiseanmeldungen können mündlich, telefonisch, durch E-Mail, SMS oder Fax reiseaminetunigen kontien miniotich, teletinistry, ducht E-walt, swis duer Fa-erfolgen. Der Reisevertrag soll mit den Formularen des Reiseveranstalter (Rei-seanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden Neben- abreden und Vorgaben des Reisenden geschlossen werden. Bei Ver tragsschluss erhält der Reisende durch E-Mail. Fax oder SMS etc. die Reise togsachinas erinat der Aesterite unt Le-main, in au ober 3mt etz. die Aeste bestätigung, die auch als Bestätigung des Vertrags dient und § 651d Abs. 3 S. 2 BGB entspricht. Sind beide Teile bei Vertragsschluss anwesend oder wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Veranstalters geschlossen, so hat der Reisende An-spruch auf eine Bestätigung des Vertrags in Papierform.
- An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei Reiseanmeldung ger Fax An die Reiseanmeioung ist der Reisende 10 lage, die Reiseanmeioung per Fax, E-Mail und SMS 5 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt. Kurzfristige Buchungen zwei Wochen vor Reise-be- ginn und kürzer führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsschluss.
- Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzu-weisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisever- trag nach Ziff. 1.1. geschlossen werden.
- 1.4. Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebe Eine von der Reiseamierloung oderscheide uder in lacht erktragige Reiseuer stätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage ge-bunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann. Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr richten sich nach den Erläu-
- terungen auf unserer Internetseite und den dort abrufbaren Reisebedingun-
- Bei Reiseanmeldungen über Internet bietet der Reisende dem Veran-stal- ter den Abschluss des Reisevertrags durch Betätigung des Buttons "zahlungs-pflichtig buchen" verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Bupriichtig Outene¹¹ verrioniloria an. Jem Kunden wird oder Einigang seiner Bu-chung (Reiseanmeldung) unwerzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (nur Eingangs- bestätigung, keine Annahme). Die Annahme erfolgt durch die Reisebestätigung innerhalb von 3 Tagen. Im Übrigen sind die Hinweise für Bu-chung und Reisebes- stätigung auf der Internetseite maßgeblich. VERMITTELTE LEISTUNGEN – WEITERE ERST NACH BEGINN DER REISE ER-

BRACHTE I FISTUNGEN

- Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in der sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistun gen (Besuch von Veranstaltungen etc.) sind wir nicht Veranstalter, sondern gen (desact voir veraissakungier etc.) sind vir indirect, sandern ledig- lich Vermittler i.S. des § 651 BGB. Als Vermittler haften wir insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von uns zu vertretender Buchungsfehler nach § 651 x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistun-gen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Unsere vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körgerschäden, Vorsatz oder grobe Fahrläs ist ausgeschlossen, sweich mit. Nichperschoer, vosatz uber jouer einhaber sigkeit vorliegen, Hauptpflich- ten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt.
- 2.2. Für Leistungen, die erst nach Beginn der Erbringung einer Pauschalreisetung vom Reisenden z.B. am Urlaubsziel ausgewählt werden, ist ebenfalls Ziff.

PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSPOLIZEILICHE FORMALITÄTEN

- Der Veranstalter unterrichtet den Reisenden vor der Reiseanmeldung über all-gemeine Pass- und Visumerfordernisse einschließlich der unge-fähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über gesundheitspolizei-liche Formalitäter des Bestimmungslands (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Ände
- Nach Erfüllung der Informationsoflicht gemäß Ziff. 3.1. hat der Reisende Nach Erhöhing von Hindindunisphilicht gerinds Zini. 3.1. hat der Reisenbeselbst die Voraussetzungen für die Reiseteinahme zu schaffen und die erforder- lichen Reiseunterlagen mitzuführen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrück- lich zur Beschaffung der Visa oder Reiseunterlagen bzw. Bescheinigungen etc. veroflichtet hat.
- göniger etz. verpinntet nat. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht ange-treten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z.B. ungültiges Visum, fehlende Impfung). Insofern gilt Ziff. 9. (Rücktritt) entsprechend

ZAHLUNGEN

- Das Fordern oder Annehmen von Zahlungen (An- bzw. Restzahlung) des Rei-senden ist nach Abschluss des Vertrags nur bei Bestehen eines wirksamen Kundengeldabsicherungsvertrags und Übermittlung des Sicherungsscheins zu- lässig.
- Nach Abschluss des Reisevertrags sind 20 % des Reisepreises zu zahlen, so-weit die Parteien keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen. Bei Vertragsabschluss sofort fällig sind die Kosten für Versicherungen sowie für Ein-trittskarten.
- Der Restbetrag ist auf Anforderung frühestens drei Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterla-gen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Be-förderungsschein), zu zahlen. Für Reisen mit einer Mindesttelinehmerzahl sit. der Restbetrag zu zahlen, wenn der Veranstalter nicht mehr nach Ziff. 13
- (siehe unten) zurücktreten kann.

 Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen
- Aus-händigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erfor-derlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein). Sofern der Reisende die fälligen Zahlungen (An- und Restzahlung) nicht leis-tet, kann der Reiseveranstalter nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittsentschädigung nach Ziff. 9.

(siehe unten) verlangen. LEISTUNGEN UND PFLICHTEN

- Der Veranstalter behält sich Änderungen vom Prospekt/Katalog vor, insbe-sondere Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie der Preise. Er darf eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Rei- senden vor Reiseanmeldung hierüber informiert. Der Veranstalten hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu
- erfül- len (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktrittsentschädigungen, Formblatt für Pauschalreisen).
 Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn ge-
- machten Angaben des Veranstalters nach Ziff. 5.1. und insbesondere den vereinbarten Vorgaben des Reisenden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sollen in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung enthalten einbart ist. Sie sollen in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung enthalten sein (siehe oben Ziff. 1.). Außerdem ist dem Reisenden, sofern nicht bereits in der Annahme des Antrags (Reisebestätigung – siehe oben Ziff. 1.) bei Ver-tragsschluss enthal- ten, unverzüglich nach Vertragsschluss eine vollständige
- tragsschluss ertudier eite, führer zugen hater von dagsschluss ertudier Vollstänluge Reisebestätigung oder Abschrift des Vertrags zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat über seine Beistandspflichten zu informieren und die-se nach § 651q BGB zu erfüllen, wenn sich der Reisende z.B. hinsichtlich der ver- einbarten Rückbeförderung oder anderen Gründen in Schwierigkeiten be findet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann der Veranstalte Ersatz an- gemessener und tatsächlich entstandener Aufw
- 5.5. Der Veranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwen-Der Verlassater in dem kreiserin Heitzetig von Aeiseugnin die intwer-digen Reiseunterlagen zu übermitteln (Güstcheine, Fahrkarten, Eintrittskar-ten etc.) und über nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen zu unter richten (siehe auch Ziff. 6. und 7.).
- Preis- und Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind in Ziff. 6. sowie Ziff. 7. geregelt.
- Unerhebliche Und Erhebliche Leistungsänderungen
 Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch den Veranstalter sind
 einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie der Veranstalter gegen-über dem Reisenden z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform klar, verständ lich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn erklärt. Die Rechte des nden bei Reisemängeln bleiben hiervon unberührt.

- 6.2. Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des 6 651g BGB vor Reiseheging zulässig, über die keten voraussetzungen des go an bab von kreseueginir Zubasig, uber in der Veranstalter ausdrücklich z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform zu unterrichten hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angeboten Ver- tragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist des Veran stalters annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot des Veranstalters als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB
- anzuwenden. Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenor Reisende Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für den Veranstal- ter geringere Kosten, so sind dem Reisenden die geringeren Kosten zu ersstatten (§ 65 fm dbs. 2 606). PREISERHÖHUNG UND PREISSENKUNG VOR REISEBEGINN

- Der Veranstalter kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisegreises einseitig Der Verlanstattet kamit Preisenfontnigen uns o zu des Reisenjeureisse einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittel-bar erge-ben- den und nach Vertragsschluss erhöhten Beförderungskosten (Treib-stoff, andere Energieträger), oder erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben (Touristenabga- ben, Hafen- oder Flug-hafengebühren), oder geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden eintsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person um-gerechnet und anteilig erhöht. Unterrichtet der Veranstalter den Reisenden geretniet und anteingen indire. Onterinitet der Versinsstelle und neisenberi durch E-Mail, Fax, SMS, in Papier- form etc. nicht klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe und die Berechnung spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirkspate. Übersteigt die nach Ziff. 7.1. vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reise- prei-
- ses, kann der Veranstalter sie nicht einseitig, sondern nur unter den engen Vo-raussetzungen des § 65 1g 868 vornehmen. Er kann dem Reisenden insofern eine entsprechende Preiserhöhung ablieten und verlangen, dass der Reisende sie innerhalb der vom Veranstalter bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt. Einzelheiten ergeben sich aus § 651g BGB.
- Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und so-weit sich die in Ziff. 7.1. genannten Preise, Abgaben oder Wechsel-kurse nach Vertragsschluss und vor Reisebegin geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führt. Hät der Reisende mehr als den hiernach Rossen in der Ver anstallet indir. Lie der Resiene imen as der in leinberi ge- schuldeten Betrag gezählt, ist der Mehrbetrag von Reise-weranstalter zu er- statten. Der Veranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tat- sächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

VEDTDAGSÜREDTDAGIING - EDSATZDEISENDE

- VERT KAUSUBERT KAUSUNG EKSALZKEISENDE: Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zu-gang nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn in Papierform, durch E-Mail, Fax, SMS etc. erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten
- aus dem Pauschalreisevertrag eintritt.
 Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn di
 die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.
- die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Veran-stalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstat-tung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihre the Geithe nettradige eind. ihm tat- sächlich entstanden sind.
- Der Veranstalter hat dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch

- Der Veraltsanze nat dem Rebenüuer in lautzuweiselt, in Weltzie nure durti den Einfritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

 RÜCKTRITT DES REISENDEN VOR REISEBEGINN NICHTANTRITT DER REISE VOR Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, SMS) gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Ausreichend ist der Rücktritt gegenüber dem Reisever mittler. Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts bei dem Veranstalter ode
- Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reise veranstalter kan jedoch eine angemessen Entschädigung bei Busreisen nach Ziff. 9.3 verlangen. Bei den sonstigen Reisen gilt Ziff. 9.5. Unsere Entschädigungspauschalen bei Busreisen Mindestgebühr jeweils:
- - € 20.- pro Pers. Storno bis sechs Wochen vor Reisebeginn: 20 % des Gesamtreisepreises bis drei Wochen vor Reisebeginn:

 - 30 % des Gesamtreisepreises
 - his zwei Wochen vor Reisebeging
 - 40 % des Gesamtreisepreises bis eine Woche vor Reisebeginn
 - 60 % des Gesamtreisepreises
 - bis drei Tage vor Reisebeginn
 - 70 % des Gesamtreisepreises ab dem 2. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt:
 - 90 % des Gesamtreisepreises.
- Die Rückgabe von gebuchten Karten ist grundsätzlich nicht möglich! Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis nestattet dass der An-
- peni Neisenien wird absolutent der Nachweis gestattet, dass der An-spruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesent lich niedriger als die angeführte Pauschale sei.
- Bei Reisen, die nicht unter Ziff. 9.3. fallen, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstal-ter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderwei-tige Verwendung der Reiselelstungen erwicht. Der Veranstalter hat insoweit auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung zu begründen.
- Nach dem Rücktritt des Reisenden ist der Veranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet. Die Rückerstattung hat unverzüglich, auf jede Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu er folgen.
- Abweichend von Ziff, 9.2, kann der Reiseveranstalter vor Reisebeginn keine Auweichen von Län. 3.2. kmil und knassevenisiakeit von Reiseuegini keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in diesen unmit-tel- barer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen wor-

UMBUCHUNGEN UND ÄNDERUNGEN AUF VERLANGEN DES REISENDEN

- 10.1. Grundsätzlich besteht nach Vertragsschluss kein Anspruch des Reisenden auf Änderungen des Vertrags. Der Veranstalter kann jedoch, soweit für ihn mög-lich, zulässig und zumutbar, Wünsche des Reisenden berücksichtigen.
- 10.2. Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Veranstalter bei Umbuchungen etc. als Bearbeitungsentgelt pauschallert 15 EURO verlangen, soweit er nicht nach entsprechender ausdrück- licher Information des Reisenden ein höheres Bearbeitungsentgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie des- sen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Ver-wendung der Reiseleistungen erwerben kann.

REISEABBRUCH

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen oder wind une Ralse indun neisebeginn mindige Eines Omstendes abgeführten und wird eine Leistung aus einem Grund nicht in Anspruch genommen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so hat der Veranstalter bei den Leis- tungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen, sofern es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder gesetzliche ode behördliche Be- stimmungen dem entgegensteher

12. KÜNDIGUNG BEI SCHWERER STÖRUNG DURCH DEN REISENDEN – MITWIR-KUNGS PELICHTEN

- 12.1. Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos k\u00fcndigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter st\u00fcrt, so dass seine weitere Teilnahme f\u00fcr den Veranstalter und/oder die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete ignic einspiechen oder, weim der nesenbei sich micht an sedimie begründer Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderwei-tigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche des Veranstalters blei- ben insofern unberührt.
- 12.2 Dec Reisende soll die ihm zumutharen Schritte (z.B. Information des Veran-Der Reisende son die imm zumutderen Schritte (z.B. information des Verän-stalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwen-den oder gering zu halten. NICHTERREICHEN DER MINDESTTEILNEHMERZAHL

- 13.1. Der Veranstalter hat den Reisenden von Reiseanmeldung und in der Reise- be-
- i. der Veranstattet nat, der Reisenlicht in Veresenliebung und in der Reise- de-stätigung über Mindesttleilnehmerzahl und Frist zu informieren. 2. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindest- teilnehmerzahl angemeldet haben.
- 13.3. Ist die Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 13.1. nicht erreicht und will der Veranstalter zurücktreten, hat der Veranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens bei einer Reisedauer von mehr als drei Tagen 14 Tage, bei einer Reisedauer von zwei Tagen 7 Tage und bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen 24 Stunden – jeweils vo
- 13.4. Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.
- 13.5. Der Veranstalter ist infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reise- preises verpflichtet und hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten.
 RÜCKTRITT DES VERANSTALTERS BEI UNVERMEIDBAREN, AUSSERGE-

WÖHNLICHEN UM- STÄNDEN

- 14.1. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.
- 14.2 Durch den Rücktritt nach Ziff. 14.1. verliert der Veranstalter den Ansoruch Dout i dei Rückurkt inder Zill. 14. Verliet über Veräitsänler der Anlspildt und den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

REISEMÄNGEL. RECHTE UND OBLIEGENHEITEN DES REISENDEN

- 15. Mängelanzeige durch den Reisenden: Der Reisende hat dem Veranstalter einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn der Veranstalter wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe schaf- fen konnte, kann der Reisende keine Minderung nach § 55 im BGB oder
- Schadens- ersatz nach § 651n BGB verlangen.

 15.2. Adressat der Mängelanzeige: Reisemängel sind während der Reise bei der
 Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder ein Vertreter des Veranstal- ters nicht vorhanden o. nicht vereinbart, sind Reisemängel, sofern eine schnelle Verbindung möglich ist, direkt beim Veranstalter oder der in der Rei-sebestäti- gung angeführten Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzei-gen (E-Mail, Fax, Telfennummern ergeben sich aus der Reisebestätigung). 15.3. Abhilfeverlangen und Selbstabhilfe: Der Reisende kann Abhilfe verlangen. Der
- Veranstalter hat darauf den Reisemangel zu beseitigen. Adressat des Abhil-fever-langens ist die Reiseleitung. Im Übrigen gilt Ziff. 15.2. (siehe oben). Wenn der Veranstalter nicht innerhalb der vom Reisen-den gesetzten ange-messenen Frist abhilft, kann der Reisende selbst Ab-hilfe schaffen und Ersatz der erforder- lichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert der ist ise Sörft notwendig, bedarf es keiner Frist. Der Veranstalter kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der
- be- troffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In die- sen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. Der Veranstalter ist verpflichnet, den Reisenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q
- 15.4. Minderung: Für die Dauer des Reisemangels mindert sich nach § 651m BGB
- der Reisepreis. Auf Ziff. 15.1. (siehe oben) wird verwiesen.

 15.5. Kündigung: Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert der Veranstalter die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen.
- Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 6511 Abs. 2 und Abs. 3 BGB.

 15.6. Schadensersatz: Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Bei Schadensersatz oflicht hat der Veranstalter den Schadensersatz unverzüglich zu leisten.
- 15.7. Anrechnung von Entschädigungen: Hat der Reisende aufgrund des-sel- ben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationa-ler Übereinkünfte oder von auf solchen be-ruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BßB erhalten hat.

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 16.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht K\u00fcrper-sch\u00e4den sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschr\u00e4nkt, soweit ein Scha-den des Reisenden weder vors\u00e4tzlich noch grob fahrl\u00e4ssig herbeigef\u00fchrt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schader
- allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

 16.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so van sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkom-men und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen. 16.3. Auf Ziff. 15.7. (Anrechnung von Entschädigungen) wird verwiesen. 17. VERJÄHRUNG – GELTENDMACHUNG

- 17.1. Die Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem Veranstalter oder dem Reisevermittler, der die Buchung vorge gel- tend zu machen.
- 17.2. Die Ansprüche des Reisenden ausgenommen Körperschäden nach § 651i Abs. 3 BBG (Abhilfe, Kün-digung, Minderung, Schadensersatz) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte. VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNG

Fürst Reisen GmbH & Co. KG nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

REISEVERANSTALTER: FÜRST REISEN GMBH & CO. KG

Marktstr. 17. D - 94116 Hutthurm

Tel.+49 (0) 85 05 - 90 09 0 | Fax +49 (0) 85 05 - 90 09 50 service@fuerstreisen.de | www.fuerstreisen.de

Kundengeldabsicherer

tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH Borsteler Chaussee 51 | 22453 Hamburg

Stand der Drucklegung: 20. Juli 2025